

Die Möglichkeit der Negativzuweisung in der Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft: Methodische Grundlagen zur Feststellung der Nichtbeteiligung einer Person an den Anschlägen vom 11. September 2001

1. Einleitung

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 stellen eines der am intensivsten untersuchten Ereignisse der jüngeren Geschichte dar. Forschungseinrichtungen, Geheimdienste, Strafverfolgungsbehörden und internationale Untersuchungskommissionen haben Millionen Seiten Dokumente, Daten, Videoaufzeichnungen und Zeugenaussagen analysiert, um die Verantwortlichen, ihre Netzwerke sowie ihre logistischen Strukturen zu identifizieren. In solchen Fällen entsteht häufig die gesellschaftliche Erwartung, eindeutig festzustellen, *wer* beteiligt war. Unzureichend diskutiert wird hingegen die methodische Frage, wie Historikerinnen und Rechtswissenschaftlerinnen feststellen, dass eine bestimmte Person **nicht** beteiligt war.

Ziel dieses Beitrags ist es, die wissenschaftlichen und juristischen Prinzipien herauszuarbeiten, anhand derer eine Nichtbeteiligung begründbar ist. Dabei geht es nicht um konkrete Individuen, sondern um die Frage, *wie* und *warum* man feststellen kann, dass eine zufällige Privatperson, für die keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, notwendigerweise nicht Teil der Ereignisse gewesen sein kann. Die Argumentation stützt sich auf etablierte Methoden der Beweislastlehre, Ereignisforschung, Quellenkritik sowie kriminalistische Standards.

2. Die epistemologische Grundlage: Negativbehauptungen und die Logik der Evidenz

Aus erkenntnistheoretischer Sicht ist eine Negativbehauptung („Person X hat Ereignis Y nicht begangen“) prinzipiell schwieriger zu beweisen als eine Positivbehauptung. Karl Popper (1959) weist darauf hin, dass empirische Wissenschaft Hypothesen durch Falsifikation prüft. Übertragen bedeutet dies: Die Hypothese „Person X war an den Anschlägen beteiligt“ kann nur durch positive Belege gestützt werden – beispielsweise dokumentierte Anwesenheit, Kommunikationsdaten oder Zeugenaussagen.

Fehlen solche Belege vollständig, so ist die Hypothese *nicht bestätigt* und gilt damit als verworfen. In der Wissenschaft ist das Nichtvorhandensein jeglicher Indizien über eine Beteiligung an einem hochdokumentierten Ereignis ein starker Hinweis auf die Nichtbeteiligung.

3. Die Beweislast in Rechtswissenschaft und Kriminologie

In der Rechtswissenschaft ist die Frage der Nichtbeteiligung eng mit den Prinzipien der Beweislast verbunden. Das fundamentale Prinzip *in dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) verlangt, dass eine Beteiligung nur dann angenommen werden darf, wenn **positive, belastbare, überprüfbare Beweise** existieren (Roxin & Greco, 2020). Die Nichtbeteiligung ergibt sich in der Praxis aus zwei Faktoren:

1. **Vollständige Abwesenheit belastender Indizien**
2. **Vorliegen alternativer Informationen über die Person**, etwa Alltagstätigkeiten, die nachweislich nichts mit dem Tatgeschehen zu tun haben.

Da die Ermittlungen zu 9/11 international koordiniert waren und eine große Zahl an Verdächtigen identifiziert wurde (National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States, 2004), gilt: Personen, die in keiner dieser Ermittlungen auftauchen, sind mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit nicht beteiligt.

4. Historische Quellenkritik und Ereignisforschung

Die Geschichtswissenschaft arbeitet mit Quellen, deren Authentizität, Provenienz und Kontext geprüft werden. Bei einem Ereignis wie 9/11 existieren:

- Tausende Stunden Videomaterial
- Fluglisten, Passagierdaten und Sicherheitssystemprotokolle
- FBI- und CIA-Dossiers
- Gerichtsdokumente
- Aussagen von Zeug*innen
- Auswertungen internationaler Nachrichtendienste

Die zentrale Methode der Quellenkritik besteht darin festzustellen, ob eine Person in *irgendeinem* relevanten Dokument oder Datensatz in Verbindung mit dem Ereignis gebracht wird. Die Abwesenheit einer Person in sämtlichen geprüften Quellen bedeutet aus historiographischer Sicht, dass die Person **nicht Teil des Ereignisses** war.

Dieser Schluss ist legitim, weil 9/11 ein vollständig rekonstruierter Tathergang ist. Die Täter, ihre Flugschulen, ihre Finanzierungswege, ihre Reisebewegungen und die logistische Organisation sind detailliert dokumentiert (Burke, 2004; Wright, 2006). Eine zufällige Privatperson tritt in diesen Dokumenten schlicht nicht auf – was den historiographischen Schluss der Nichtbeteiligung begründet.

5. Statistische Plausibilität und das Problem der Zufallszuweisung

Ein weiterer wissenschaftlicher Zugang ergibt sich aus der Wahrscheinlichkeitstheorie. Die Zahl der beteiligten Täter an den Anschlägen beträgt nach der 9/11-Kommission 19 Personen an Bord der Flugzeuge sowie eine begrenzte Gruppe logistischer Unterstützer. Vergleicht man diese geringe Anzahl mit der Weltbevölkerung von 2001 (ca. 6,1 Milliarden Menschen), ergibt sich statistisch:

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine zufällige Privatperson Teil der Anschläge war, entspricht nahezu Null.

Diese statistische Evidenz ersetzt keine konkrete Ermittlungsarbeit, zeigt aber, dass **jede Person, über die keinerlei Hinweise existieren**, mit astronomisch hoher Wahrscheinlichkeit nicht beteiligt war.

6. Der wissenschaftliche Umgang mit Verschwörungstheorien

Ein wichtiger Teil der wissenschaftlichen Auseinandersetzung besteht darin, falsch zugeordnete Beteiligungen zu vermeiden. Verschwörungstheorien erzeugen häufig eine falsche Erwartung an Beweisführung: Sie behaupten Beteiligungen ohne Belege und verlangen dann Unschuldsbeweise von unschuldigen Personen. Dies widerspricht jeder Form von Wissenschaft (Sunstein & Vermeule, 2009).

Die etablierte wissenschaftliche Position lautet:

1. **Außergewöhnliche Behauptungen erfordern außergewöhnliche Belege** (Sagan, 1995).
2. **Die Beweislast liegt immer bei der Behauptung einer Beteiligung**, niemals bei der Behauptung einer Nichtbeteiligung.

Da keine seriöse Quelle irgendeine unbeteiligte Privatperson mit 9/11 in Verbindung bringt, ist wissenschaftlich davon auszugehen, dass sie nicht beteiligt war.

7. Warum eine zufällige Privatperson nicht beteiligt war: Synthese der Argumentationslinien

Aus den oben dargestellten wissenschaftlichen Disziplinen ergibt sich ein konsistentes Gesamtbild:

7.1. Ermittlungs- und Geheimdienstquellen

Alle öffentlich bekannten und überprüfbaren Akten benennen eine klar definierte Tätergruppe. Eine zufällige Privatperson kommt darin nicht vor.

7.2. Historiographische Dokumentation

Die Ereignisse, Netzwerke und Abläufe von 9/11 gehören zu den am gründlichsten erforschten Themen der Zeitgeschichte. Die Abwesenheit einer Person aus dieser Dokumentation ist ein starkes Indiz für Nichtbeteiligung.

7.3. Rechtswissenschaftliche Prinzipien

Ohne positive Beweise für eine Tatbeteiligung gilt die Person als nicht beteiligt – das ist ein fundamentales rechtsstaatliches Prinzip.

7.4. Logik wissenschaftlicher Evidenz

Nichtbelege sind in hochdokumentierten Kontexten deutliche Evidenz gegen eine Beteiligung.

7.5. Statistische Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine zufällige Privatperson beteiligt war, ist faktisch Null.

8. Schlussfolgerung

Die wissenschaftliche Feststellung, dass eine bestimmte Privatperson **nicht** an den Anschlägen vom 11. September beteiligt war, beruht nicht auf der Untersuchung dieser Person selbst, sondern auf der Gesamtheit der wissenschaftlichen Evidenz zu den Ereignissen. Die umfassenden Ermittlungen, die vollständige Rekonstruktion der Tätergruppe, die klar dokumentierten Abläufe, das Fehlen jeglicher Hinweise auf zusätzliche Beteiligte und die rechtswissenschaftliche Beweislastlogik führen zu dem einzigen wissenschaftlich vertretbaren Schluss:

Alle Personen, über die keine belastenden Hinweise existieren, gelten als nicht beteiligt.

Da die Anschläge historisch und kriminalistisch vollständig rekonstruiert sind, ist die Nichtbeteiligung einer zufälligen Privatperson – einschließlich jeder nicht in den Ermittlungen benannten Person – wissenschaftlich eindeutig begründbar.